



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

**Änderung der Verordnung über den
Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
—
Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision (18.029)**

**Bericht über die
Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Bern, 18. November 2020

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand der Vernehmlassung	3
2.1	Ausführungsbestimmungen im internationalen Kontext	4
2.2	Punktuelle Anpassung von Regressbestimmungen	4
2.3	Anpassung von Begriffen an das geltende Erwachsenenschutzrecht	4
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1	Vorlage als Ganzes	5
3.2	Ergebnisse zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen	5
3.2.1	Ausführungsbestimmungen im internationalen Kontext	5
3.2.1.1	Bezeichnung der Zuständigkeiten	5
3.2.1.2	Gebührenregelung	6
3.2.1.3	Weitere Anpassungen	8
3.2.1.4	Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen	8
3.2.1.5	Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung	8
3.2.2	Punktuelle Anpassung von Regressbestimmungen	9
3.2.2.1	Art. 14 Abs. 1 ATSV	9
3.2.2.2	Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander (Art. 16 ATSV)	9
3.2.3	Anpassung von Begriffen an das geltende Erwachsenenschutzrecht	9
3.2.4	Weitere Anträge	9
3.2.4.1	Zinssatz und Berechnung (Art. 7 ATSV)	9
3.2.4.2	Elektronischer Datenverkehr (neu Art. 9c ATSV)	9
3.2.4.3	Art. 12a ATSV	10
3.2.4.4	Erfüllung internationaler Verpflichtungen (Art. 103a Abs. 2 UVV)	10
4	Anhang / Annexe / Allegato	11
	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen	
	Liste des participants à la consultation et abréviations	
	Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni	

1 Ausgangslage

Am 19. Februar 2020 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren über eine Änderung der Verordnung¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (**ATSV**) eröffnet, worin die Ausführungsbestimmungen zu der von der Bundesversammlung am 21. Juni 2019² beschlossenen **ATSG-Revision** (Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, **ATSG**) enthalten sind. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.

Die Ausführungsbestimmungen in der ATSV und weiteren Verordnungen sind erforderlich für die Inkraftsetzung der ATSG-Revision.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 26. Mai 2020. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, diverse Verbände der Wirtschaft und Organisationen der Durchführungsstellen und Versicherungsinstitutionen wurden eingeladen, sich zum Verordnungsentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 60 Adressatinnen und Adressaten angeschrieben. Beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) sind insgesamt 39 Stellungnahmen (davon fünf reine Verzichtserklärungen) eingegangen, die sich wie folgt verteilen:

	Adressaten/Teilnehmende	Eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen <i>(davon 5 reine Verzichtserklärungen)</i>
1	Kantone (inkl. KdK ⁴)	27	24 (2)
2	Politische Parteien	13	2 (1)
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1 (1)
4	Verbände der Wirtschaft	8	2
5	Vollzugs-/Durchführungsorganisationen und andere Organisationen	9	9 (1)
6	Weitere interessierte Kreise/Einzelpersonen	-	1
	Total	60	39 (5)

Die meisten Teilnehmenden äusserten sich nur zu einem Teil der Bestimmungen explizit. Im vorliegenden Bericht werden die wichtigsten bzw. häufigsten Argumente zusammengefasst wiedergegeben.

Alle Stellungnahmen sind im Internet⁵ publiziert. Die Liste aller Teilnehmenden und der verwendeten Abkürzungen befindet sich im **Anhang** dieses Berichts.

2 Gegenstand der Vernehmlassung

Mit den neuen Bestimmungen in der ATSV sollen einerseits die notwendigen Ausführungsbestimmungen betreffend die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen erlassen werden. Andererseits erfolgen damit einige punktuelle Anpassungen im Bereich der Regressbestimmungen sowie von Begriffen an das geltende Erwachsenenschutzrecht und punktuell notwendige sprachliche Korrekturen.

¹ SR 830.11

² Änderung vom 21. Juni 2019, BBl 2019 4475.

³ SR 830.1

⁴ Konferenz der Kantonsregierungen.

⁵ www.bsv.admin.ch>Publikationen&Service>Gesetzgebung>Vernehmlassungen>Abgeschlossene Verfahren, oder www.admin.ch> Bundesrecht>Vernehmlassungen>Abgeschlossene Vernehmlassungen>2020>EDI (zuletzt besucht am 16.10.2020)

Der Bundesrat hat in seiner **Vernehmlassungsvorlage** zusammengefasst die folgenden Ausführungsbestimmungen vorgeschlagen:

2.1 Ausführungsbestimmungen im internationalen Kontext

Aufgrund der Gesetzesänderungen im Bereich der Durchführung von internationalen Sozialversicherungsabkommen sind verschiedene Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe notwendig:

- Die Liste der für den internationalen Verkehr zuständigen nationalen Stellen in den Anhängen der europäischen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 wurde ersetzt durch ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis (*Institution Repository*). Da damit die gesetzliche Grundlage im europäischen Koordinationsrecht für die zuständigen Stellen, welche in der Schweiz die Aufgaben als zuständige Behörden, Verbindungsstellen und zuständige Träger im internationalen Verhältnis wahrnehmen, entfällt, müssen sie im nationalen Recht ausdrücklich aufgeführt werden. Aufgrund der Kompetenzdelegation im revidierten ATSG (Art. 75a) wird nun auf Verordnungsstufe festgelegt, welche Stellen die Aufgaben als zuständige Behörden, Verbindungsstellen und zuständige Träger im internationalen Verhältnis wahrnehmen.
- Die Schweiz muss zukünftig mit den europäischen Staaten Sozialversicherungsdaten in elektronischer Form austauschen. Die Gesetzesbestimmungen über Erstellung, Betrieb und Finanzierung der hierfür benötigten Infrastruktur werden konkretisiert. Da diese Infrastruktur über Gebühren der Benutzer finanziert wird, sind auf Verordnungsstufe insbesondere die Modalitäten der Gebührenerhebung zu präzisieren.
- Im Hinblick auf den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland wurden innerstaatlich zwei Fachapplikationen entwickelt. Die in der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) neu vorgesehenen Bestimmungen enthalten datenschutzrechtliche Regelungen für diese Informationssysteme ALPS (Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung) und SWAP (Informationssystem zur Feststellung von Leistungen).

2.2 Punktuelle Anpassung von Regressbestimmungen

Zudem werden einzelne Bestimmungen zum Rückgriffsrecht bzw. Regress teilweise angepasst. Dies drängt sich infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und aus Gründen der Organisationspraxis auf. Dazu sind Anpassungen in Bestimmungen der ATSV sowie (analog) in der Verordnung vom 18. April 1984⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angezeigt.

2.3 Anpassung von Begriffen an das geltende Erwachsenenschutzrecht

Schliesslich sollen im Rahmen dieser Revision in den Artikeln 1 und 2 ATSV die Begriffe "bevormundet", "Vormund" und "Vormundin", die noch dem alten Vormundschaftsrecht entsprechen, korrigiert werden. Damit soll (lediglich) die Terminologie der ATSV im Sinne einer Nachführung an das geltende Erwachsenenschutzrecht angepasst werden. Neu sind deshalb die jeweils zutreffenden Beistandschaften gemäss Zivilgesetzbuch⁸ aufzuführen.

⁶ SR 831.101

⁷ SR 831.441.1

⁸ SR 210

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Vorlage als Ganzes

Überblick

Alle sich äussernden Teilnehmenden begrüssen die Vorlage im Grundsatz vollumfänglich oder grösstenteils. Fünf Teilnehmende verzichten in der Rückmeldung explizit auf eine inhaltliche Stellungnahme⁹.

Gleichzeitig werden auch einige Anpassungen und Präzisierungen gefordert. Kritik wurde vor allem in Bezug auf die Zuteilung von gewissen Aufgaben vorgebracht (Art. 14 Abs. 1 ATSV betreffend Regress, Art. 17b Bst. f ATSV und Art. 141^{quater} Abs. 3 AHVV betreffend Zuständigkeiten bei der Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen) an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Hier fordern elf Teilnehmende, dass einzelne Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zugewiesen werden.

3.2 Ergebnisse zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen (in zusammengefasster Form) aufgeführt.

3.2.1 Ausführungsbestimmungen im internationalen Kontext

3.2.1.1 Bezeichnung der Zuständigkeiten

Zuständige Behörden im internationalen Verhältnis (Art. 17a ATSV)

Alle sich äussernden Teilnehmenden unterstützen die ausdrückliche Festlegung der Zuständigkeiten bzw. es werden dagegen keine Einwände vorgebracht.

Verbindungsstellen (Art. 17b ATSV)

Die Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden (ZH, LU, BE, FR, SO, BS, BL, SG, GR, TG, TI, VS, GE, SPS, SGB, SGV, curafutura, gemeinsame Einrichtung KVG, inter-pension, SUVA, Einzelperson) unterstützt die Festlegung der Stellen, welche die Aufgabe als Verbindungsstelle im Verhältnis zu EU in den verschiedenen Versicherungszweigen wahrnehmen.

VD stellt insgesamt die Regelungen der Zuständigkeiten in Bezug auf Leistungen bei Mutterschaft in Frage. Sowohl die Familienleistungen als auch die Leistungen bei Mutterschaft sollten durch dieselben Stellen bearbeitet werden. Deshalb sei es nicht sinnvoll, die gemeinsame Einrichtung KVG als Verbindungsstelle für Leistungen bei Mutterschaft vorzusehen.

Santésuisse ist mit der Regelung grundsätzlich einverstanden, beantragt aber, dass in Buchstabe a zusätzlich auch die Nichtberufsunfälle gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁰ über die Unfallversicherung (UVG) aufgeführt werden, weil diese in nachfolgendem Buchstabe d nicht mitberücksichtigt seien.

Acht Kantone (SZ, OW, NW, GL, AR, AI, AG, JU), **IVSK**, **KKAK** und **VVAK** sind mit der Regelung in Artikel 17b Buchstabe f ATSV nicht einverstanden, wonach das BSV Verbindungsstelle nach Artikel 75a

⁹ UR, SH, SVP, Schweizerischer Städteverband, MTK

¹⁰ SR 832.20

ATSG für Familienleistungen ist. Sie beantragen, dass die Aufgabe der Verbindungsstelle für Familienleistungen der ZAS zugewiesen werde.

Fünf Kantone (AR, AI, GL, SZ, NW), die **IVSK**, **KKAK** und **VVAK** begründen den Antrag damit, dass mit der Zuständigkeit bei der ZAS eine schweizweite Koordination möglich sei und gleichzeitig die Trennung von Durchführung und Aufsicht beachtet werde.

Fünf Kantone (AR, GL, JU, NW, SZ), die **IVSK**, **KKAK** und **VVAK** sind der Ansicht, dass es für so eine grundlegende Vermischung von Durchführung und Aufsicht zumindest einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfe.

Zuständige Träger (Art. 17c ATSV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden (mit Ausnahme VD) unterstützen diese Bestimmung vollumfänglich. **VD** beantragt, dass die Zuständigkeiten für Leistungen bei Mutterschaft geprüft werden. Sowohl die Familienleistungen als auch die Mutterschaftsentschädigung sollten durch dieselben Stellen bearbeitet werden.

Aushelfender Träger (Art. 17d ATSV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden (ausgenommen gemeinsame Einrichtung KVG und santésuisse) unterstützen diese Bestimmung bzw. es werden dagegen keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

Die **Gemeinsame Einrichtung KVG** stellt den Antrag, dass der Begriff «aushelfender Träger» in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu präzisieren sei.

Santésuisse ist mit der Bestimmung grundsätzlich einverstanden, beantragt aber, dass in Buchstabe a auch die Nichtberufsunfälle gemäss UVG berücksichtigt werden, da diese in nachfolgendem Buchstabe b nicht mitberücksichtigt seien.

Für die Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustauschs mit dem Ausland zuständige Bundesstellen (Art. 17e ATSV)

Die sich dazu äussernden Teilnehmenden unterstützen diese Bestimmung bzw. es werden dagegen keine Einwände vorgebracht.

3.2.1.2 Gebührenregelung

Zehn Teilnehmende machen allgemeine Bemerkungen zu den Bestimmungen betreffend die Gebühren. **Vier Kantone** (OW, NW, GL, AR), **IVSK**, **KKAK** und **VVAK** halten fest, dass für die Durchführungsstellen eine Abschätzung der Kostenfolgen nicht möglich sei. Es sei aber davon auszugehen, dass sich die jährlichen Betriebskosten für alle Beteiligten in der Grössenordnung von 2,5 Millionen Franken bewegen werden, wie dies in verschiedenen Gremien mitgeteilt wurde. Damit würden die einzelnen Durchführungsstellen umgehen können.

JU betont, dass es im Interesse der Durchführungsstellen wünschenswert sei, dass die Gebührenhöhe, von welcher während der Vorbereitungsarbeiten ausgegangen wurde, respektiert wird.

VD ist der Meinung, dass der Bund sich mehr an den Kosten, die durch den elektronischen Datenaustausch entstehen, beteiligen und die zentralisierte Verwaltung beim Bund verbleiben sollte.

Santésuisse kritisiert, dass die Aufteilung der Grundkosten für die Krankenversicherer nicht sachgerecht sei. Zudem wird bemängelt, dass die Gesamtkosten nicht beziffert seien und die Kostenentwicklung nicht beeinflusst werden könne.

Grundsatz (Art. 17f ATSV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden (mit Ausnahme einer Einzelperson) unterstützen diese Bestimmung vollumfänglich bzw. es werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Einzelperson beantragt sprachliche Korrekturen in der französischen Version des Verordnungstextes.

Grundkosten (Art. 17g ATSV)

Die Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden (ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TH, TI, VS, GE, JU, SPS, SGB, curafutura, IVSK, KKAK, VVAK, gemeinsame Einrichtung KVG, inter-pension) unterstützt diese Bestimmung.

SUVA und **SGV** sind nicht damit einverstanden, dass ein Versicherer in seiner Funktion als aushelfender Träger zusätzliche Grundkosten zu tragen hat, wenn er bereits als zuständiger Träger einen Grundkostenanteil zu übernehmen hat.

Santésuisse ist der Meinung, dass im Krankenversicherungssektor eine Verteilung der Grundkosten anhand der Anzahl Benutzerkonten nicht verursachergerecht sei. Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinsame Einrichtung KVG bspw. 50% der Kosten dieses Sektors übernimmt und die restlichen Kosten aufgrund des Marktanteils auf die Versicherer verteilt werden.

Eine Einzelperson beantragt, die Terminologie im französischen Text zu überarbeiten.

Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Standardanwendung (Art. 17h ATSV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden unterstützen diese Bestimmung vollumfänglich bzw. es werden dagegen keine Einwände vorgebracht.

Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung (Art. 17i ATSV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden unterstützen diese Bestimmung vollumfänglich. **Santésuisse** hält fest, dass die KVG-Versicherer von diesem Artikel nicht betroffen seien, da alle KVG-Versicherer die Standardanwendung RINA benutzen würden.

Gebührenrahmen (Art. 17j ATSV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden (mit Ausnahme von santésuisse) unterstützen diese Bestimmung vollumfänglich.

Santésuisse begrüsst die ausdrückliche Regelung eines Kostendachs, auch wenn sich dieses aus ihrer Sicht an der oberen Grenze bewege. Es wird mehr Kostentransparenz gefordert, da nicht hervorgehe, wie hoch die zu verteilenden Gesamtkosten dann wirklich seien.

Modalitäten (Art. 17k ATSV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden (mit Ausnahme NW und BS) unterstützen diese Bestimmung vollumfänglich.

BS schlägt zur Verdeutlichung des Inhalts des vorgeschlagenen Artikels 17k ATSV vor, den Titel „Modalitäten“ durch die Bezeichnung „Berechnungsgrundlagen für die Grund- und Nutzungskosten“ zu ersetzen.

NW nimmt die Kostenschätzung zur Kenntnis, kritisiert allerdings, dass die Zusammensetzung und die Berechnungsgrundlagen nicht ersichtlich seien.

Verweis auf die Allgemeine Gebührenverordnung (Art. 18a ATSV)

Alle die sich dazu äussernden Teilnehmenden unterstützen diese Bestimmung vollumfänglich.

3.2.1.3 Weitere Anpassungen

Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 18 ATSV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden (mit Ausnahme der SUVA und einer Einzelperson) unterstützen diese Bestimmung vollumfänglich.

Die **SUVA** beantragt, in Absatz 2 folgenden Textbaustein zu streichen "oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt", da der Begriff der systematischen Anfrage unbestimmt und nicht definiert sei. Sie macht darauf aufmerksam, dass es ebenfalls fraglich sei, ab welchem Zeitpunkt von einem besonderen Aufwand gesprochen werden könne und wie hoch die Gebühr angesetzt werden soll.

Eine Einzelperson beantragt eine terminologische Anpassung.

3.2.1.4 Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen

Zweck, Zuständigkeit und Datenerfassung (Art. 141^{bis} AHVV) sowie Datenbearbeitung (Art. 141^{ter} AHVV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden unterstützen diese Bestimmung bzw. es werden dagegen keine Einwände vorgebracht.

3.2.1.5 Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung

Zweck Zuständigkeit und Datenerfassung (Art. 141^{quater} AHVV)

Die Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden (ZH, LU, BE, FR, SO, BS, BL, SG, GR, TG, TI, VD, VS, GE, SPS, SGB, SGV, curafutura, gemeinsame Einrichtung KVG, inter-pension, SUVA, santésuisse, Einzelperson) unterstützt diese Bestimmungen grundsätzlich.

AG, AI, AR, GL, NW, OW, SG, SZ, IVSK, KKAK, VVAK sind mit der Regelung in Absatz 3 nicht einverstanden und stellen den Antrag, dass das Informationssystem nicht durch das BSV, sondern durch die ZAS zur Verfügung gestellt werde.

AR, GL, JU, NW, SZ, IVSK, KKAK und **VVAK** begründen den Antrag damit, dass mit der Zuständigkeit bei der ZAS eine schweizweite Koordination möglich sei und gleichzeitig die Trennung von Durchführung und Aufsicht beachtet werde.

Datenbearbeitung (Art. 141^{quinquies} AHVV)

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden unterstützen diese Bestimmung bzw. es werden dagegen keine Einwände vorgebracht.

3.2.2 Punktuelle Anpassung von Regressbestimmungen

3.2.2.1 Art. 14 Abs. 1 ATSV

Die Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden (ZH, LU, BE, FR, SO, BS, BL, SG, GR, TG, TI, VD, VS, GE, SPS, SGB, SGV, curafutura, gemeinsame Einrichtung KVG, inter-pension, SUVA, Einzelperson) unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich bzw. bringt dagegen keine konkreten Einwände vor.

Elf Teilnehmende (SZ, OW, NW, GL, AR, AI, AG, JU, IVSK, KKAK und VVAK) beantragen generell (ohne sich zu den konkret in Frage stehenden Anpassungen der Bestimmung zu äussern), dass nicht wie bereits bisher das BSV, sondern neu die ZAS für die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche zuständig sein soll.

3.2.2.2 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander (Art. 16 ATSV)

Die überwiegende Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden (ZH, LU, BE, FR, SO, BS, BL, SG, GR, TG, TI, VD, VS, GE, SPS, SGB, SGV, curafutura, gemeinsame Einrichtung KVG, inter-pension, santésuisse, SUVA, Einzelperson) unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen vollumfänglich oder grundsätzlich bzw. bringt dagegen keine Einwände vor.

Zwei davon (**SGV** und **SUVA**) sind mit der vorgeschlagenen Änderung nicht vollständig einverstanden, sie sind der Meinung, dass der Revisionsvorschlag nicht mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung übereinstimme und schlagen gewisse Umformulierungen vor.

3.2.3 Anpassung von Begriffen an das geltende Erwachsenenschutzrecht

Alle sich dazu äussernden Teilnehmenden unterstützen diese Anpassungen bzw. es werden dagegen keine Einwände vorgebracht.

3.2.4 Weitere Anträge

Einzelne Teilnehmende machen Ausführungen zu weiteren Themen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Revision sind:

3.2.4.1 Zinssatz und Berechnung (Art. 7 ATSV)

SGV, **SUVA** und eine **Einzelperson** sind der Ansicht, dass der in Artikel 7 Absatz 1 ATSV geregelte Verzugszins von 5 Prozent nicht mehr der heutigen Marktsituation entspreche und entsprechend gesenkt werden müsse. Die Teilnehmenden fordern, dass der Verzugszins im ganzen Sozialversicherungsbereich einheitlich geregelt werden und hierfür auf den Zinssatz abgestellt werden soll, den der Bund für die Zahlungsausstände bei der direkten Bundessteuer anwendet.

Eine Einzelperson fordert weiter, dass in Artikel 7 ATSV auch ein Vergütungszinssatz geregelt wird.

Die **Suva** weist zudem darauf hin, dass Artikel 6 ATSV mit Wirkung per 1. Dezember 2007 aufgehoben und durch Artikel 26 Absatz 4 ATSG ersetzt worden sei (Inkrafttreten 1. Januar 2008). Artikel 7 Absatz 3 müsse an diese Änderung angepasst werden.

3.2.4.2 Elektronischer Datenverkehr (neu Art. 9c ATSV)

Die **Suva** beantragt, dass die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹¹ (VwVG) über den elektronischen Verkehr auch für Verfahren nach dem ATSG gelten soll und

¹¹ SR 172.021

beantragt, in einem neuen Artikel 9c ATSV eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Sie begründet ihren Antrag damit, dass ATSG dem Bundesrat die Kompetenz delegiert hat, das VwVG für Verfahren nach dem ATSG für anwendbar zu erklären.

3.2.4.3 Art. 12a ATSV

Die **Suva** beantragt, den geltenden Artikel 12a ATSV anzupassen und den Verweis auf das Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht zu aktualisieren, da dieses ersetzt worden sei.

3.2.4.4 Erfüllung internationaler Verpflichtungen (Art. 103a Abs. 2 UVV)

Die **Suva** beantragt, dass die bisherige Kostenregelung in Artikel 103a Absatz 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1982¹² über die Unfallversicherung (UVV) an die wirtschaftlichen Veränderungen angepasst wird und die Kosten durch die Suva und die Versicherer nach Artikel 68 UVG je zur Hälfte getragen würden.

¹² SR 832.202

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien
Partis politiques
Partiti politici

SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica di centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
--	--

4. Verbände der Wirtschaft
Associations de l'économie
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri

5. Durchführungs- und Versicherungsorganisationen / Weitere Organisationen
Organes d'exécution / Institutions d'assurance / Autres organisations
Organi d'esecuzione / Organi assicurativi / Altre organizzazioni

curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
	Gemeinsame Einrichtung KVG Institution commune LAMal Istituzione comune LAMal
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
IVSK	IV-Stellen-Konferenz
COAI	Conférence des offices AI

CUAI	Conferenza degli uffici AI
KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
CCCC	Conférence des caisses cantonales de compensation
CCCC	Conferenza delle casse cantonali di compensazione
MTK	Medizinertarif-Kommission UVG
CTM	Commission des tarifs médicaux LAA
CTM	Commissione delle tariffe mediche LAINF
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
VVAK	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
ACCP	Association suisse des caisses de compensation professionnelles
ACCP	Associazione svizzera delle casse di compensazione professionali

6. Weitere interessierte Kreise/Einzelpersonen
Autres milieux intéressés / Particuliers
Altri ambienti interessati / Privati

	Einzelperson Particulier Privato
--	--